

Stand: Juli 2025

FAQS ZU digiFLUX

Thema Vollzug

Fragen	Antworten
Müssen Dienstleister ihre PSM- oder Dünger-einsätze im Auftrag von Gemeinden oder anderen Unternehmen in digiFLUX melden?	Ja. Dienstleister, die im Auftrag beruflicher Akteurinnen und Akteure (z.B. Gemeinden, Unternehmen, Golfplätze) PSM oder Dünger einsetzen, gelten als Anwender im Sinne der Mitteilungspflicht. Jeder Einsatz ist als Einzellieferung an den jeweiligen Auftraggebenden zu erfassen.
Wie ist die Mitteilungspflicht bei Lieferungen an Dienstleister zu handhaben, die keine eigenen Flächen bewirtschaften, aber im Auftrag Dritter Betriebsmittel anwenden?	Dienstleister, die keine eigenen landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaften, jedoch im Auftrag beruflicher Akteure (z.B. Gemeinden, Unternehmen, Golfplätze) PSM oder Dünger einsetzen, gelten als Anwender im Sinne der Mitteilungspflicht – nicht als Zwischenhändler. Der Handel muss Lieferungen an diese Dienstleister folglich ganz normal erfassen.
Dienstleister und insbesondere Gartenbauer bringen ihre Produkte vielfach bei Privatpersonen aus. Wie sind PSM-Einsätze bei Privatpersonen zu erfassen?	Dienstleister, die PSM im Auftrag Dritter anwenden, gelten im Rahmen der Mitteilungspflicht als berufliche Anwender. Und diese sind verpflichtet, ihren jährlichen PSM-Verbrauch zu melden. Dabei spielt es keine Rolle, wo PSM ausgebracht wurden. Wenn z.B. ein Gartenbauunternehmen freiwillig erfassen möchte, wo es PSM ausgebracht hat, kann es das selbstverständlich tun – sowohl für eigene, als auch für Kundenflächen. Das ist aber freiwillig.
Wie erfolgt der Aufbau und die Pflege der Stammdaten im Kraftfutter-Produktkatalog?	Kraftfutter müssen vor der ersten Lieferung in den digiFLUX-Produktkatalog aufgenommen werden. Hierfür senden Inverkehrbringende aus Handel und Industrie eine Liste ihrer Produkte als XLS-Datei aufbereitet an den digiFLUX Support . Das BLW importiert die Angaben anschliessend in den digiFLUX-Produktkatalog.

Wie ist der Umgang mit Dünger (Mineral-, Hof- oder Recyclingdünger), der sehr kleine Mengen an N und P enthält?	Die Mitteilungspflicht soll gezielt Lieferungen im professionellen Bereich erfassen, während Kleinstmengen – insbesondere solche im Hobbybereich – davon ausgenommen sind. Lieferungen durch Handelsfirmen an professionelle Anwenderinnen und Anwender sind daher meldepflichtig, während Lieferungen an Privatpersonen oder für Hobbyzwecke nicht gemeldet werden müssen. Als Orientierung dienen die in der Düngerverordnung (Art. 29 DüV) genannten Richtwerte («Bagatellgrenze»): Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr gelten als Kleinstmengen und müssen nicht gemeldet werden – sofern keine Pflicht im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises besteht (ÖLN, gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung). Für die Beurteilung auf Ebene Einzellieferung wird derzeit ein praxisnaher Richtwert erarbeitet.
Wie ist der Umgang mit Kraftfutter, das sehr kleine Mengen an N und P enthält?	Die Mitteilungspflicht soll gezielt Lieferungen im professionellen Bereich erfassen, während Kleinstmengen – insbesondere solche im Hobbybereich – davon ausgenommen sind. Lieferungen durch Handelsfirmen an professionelle Anwenderinnen und Anwender sind daher meldepflichtig, während Lieferungen an Privatpersonen oder für Hobbyzwecke nicht gemeldet werden müssen. Als Orientierung dienen die in der Futtermittelverordnung (Art. 47a FMV) genannten Richtwerte («Bagatellgrenze»): Mengen bis höchstens 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor pro Kalenderjahr gelten als Kleinstmengen und müssen nicht gemeldet werden – sofern keine Pflicht im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises besteht (ÖLN, gemäss Artikel 11 der Direktzahlungsverordnung). Für die Beurteilung auf Ebene Einzellieferung wird derzeit ein praxisnaher Richtwert erarbeitet.

Lieferungen von PSM mit Gefahrenkennzeichnung «Verwendung auch für nicht-berufliche Verwendung», welche im Hobbybereich zum Einsatz kommen, fallen nicht unter die Mitteilungspflicht. Um welche Produkte handelt es sich? Wie erkennen die Händler, ob sie ein Produkt melden müssen oder nicht?	Die Unterscheidung erfolgt aufgrund der Zulassung: Pflanzenschutzmittel-Produkte sind entweder für die berufliche oder für die nichtberufliche Anwendung zugelassen. Grundsätzlich gilt die Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel mit chemischen Stoffen oder Mikroorganismen (Art. 62 PSMV). Darunter sind auch PSM, die in Kleinpackungen für die Anwendungen im Hobbybereich (z.B. Privatgarten) gekauft werden können. Für professionelle Anwender sind solche PSM in grösseren Verpackungen im Handel. Nur diese Verpackungen für berufliche Verwender fallen unter die Mitteilungspflicht, wenn damit eine Fläche von mehr als 1'000 m² behandelt werden kann.
Müssen Händler auch Daten von Privatpersonen erfassen, wenn diese Produkte kaufen, die für den nichtberuflichen Gebrauch zugelassen sind?	Grundsätzlich nicht. Nur PSM zur beruflichen Verwendung unterstehen der Mitteilungspflicht. Privatpersonen kaufen in der Regel nur Kleinpackungen von PSM mit dem Hinweis «nichtberufliche Verwendung». Der Verkauf dieser Kleinpackungen fällt nicht unter die Mitteilungspflicht. Kauft hingegen ein Kunde solche Produkte in grossen Gebinden resp. Mengen, muss von einer beruflichen Verwendung ausgegangen werden. Solche Lieferungen sind mitteilungs pflichtig.
Wie genau ist der Umgang mit Kraftfutterrücknahmen?	Wenn Produkte an eine Person geliefert werden, die diese einzig zu Handelszwecken entgegennimmt und weitergibt, ist keine Mitteilung nötig. Die Abgabe von Getreide durch einen Landwirt an eine Getreidesammelstelle ist in diesem Sinne eine Lieferung innerhalb des Zwischenhandels und nicht meldepflichtig.
Wie erfolgt der Aufbau und die Pflege der Stammdaten für die Meldeoption 2 (PSM-Handelsprodukte)?	Die Meldeoption 2 basiert auf der W-Nummer eines PSM-Produkts. Da die W-Nummer allerdings keine Angaben zur Verpackungsgrösse enthält, müssen alle Verpackungsgrössen, die für eine Nummer im Handel sind, vor der ersten Lieferung in den digiFLUX-Produktkatalog aufgenommen werden. Hierfür senden Inverkehrbringende oder Bewilligungsinhabende eine Liste ihrer Produkte als XLS-Datei aufbereitet an den digiFLUX Support. Das BLW importiert die Angaben anschliessend in den digiFLUX-Produktkatalog.
Wie müssen ausländische Mischfutterhersteller, die in die Schweiz liefern, ihre Lieferungen melden?	Futtermittelhersteller müssen in der Schweiz registriert oder zugelassen sein, um ihre Tätigkeit ausüben zu können. Ausländische Futtermittelhersteller unterliegen somit denselben Meldepflichten wie Schweizer Hersteller. Wenn die Kraftfuttermittel direkt aus dem Ausland stammen, ist der Importeur meldepflichtig.

Wie müssen ausländische Düngelieferungen in die Schweiz gemeldet werden?	Alle Düngerhändler und Importeure müssen in der Schweiz registriert oder zugelassen sein, um hier ihre Tätigkeit ausüben zu können. Wenn N- oder P-haltige Dünger direkt in die Schweiz eingeführt werden, obliegt die Meldung von Lieferungen den importierenden Unternehmen bzw. Personen. Dabei müssen die Düngermenge und die enthaltenen Nährstoffmengen angegeben werden. Zusätzlich ist der Dünger – je nach Art – im Produktregister Chemikalien (RPC) zu registrieren, sofern keine Ausnahme (z.B. Mengen < 100 kg/Jahr) greift. Die Registrierung muss spätestens vier Wochen nach dem Import erfolgen. Für bewilligungspflichtige Dünger bestehen zusätzliche Anforderungen. Die geltenden Bestimmungen finden sich in <u>Art. 20–28 DüV</u>. Schliesslich ist auch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in den Vollzug eingebunden. <u>Art. 39 DüV</u> sieht vor, dass das BAZG risikobasiert kontrolliert, ob eingeführte Dünger den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei Verdacht auf Verstösse kann das BAZG die Ware vorläufig sicherstellen und an die zuständigen Vollzugsbehörden übergeben.
Wie müssen ausländische PSM-Lieferungen in die Schweiz gemeldet werden?	Hersteller und Importeure müssen gefährliche chemische Stoffe der Anmeldestelle Chemikalien über das Produktregister Chemikalien (RPC) melden. Dazu gehören auch chemische PSM (Art. 39 PSMV). Die Zulassungsstelle für PSM (BLV) führt eine Liste von im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36 PSMV). Importiert werden darf ein Pflanzenschutzmittel nur, wenn es kein pathogener oder gentechnisch veränderter Mikro- oder Makroorganismus ist und auch keinen solchen enthält. Prinzipiell gilt: • Importierte Parallelimportprodukte müssen dieselben Anforderungen erfüllen, wie die in der Schweiz registrierten Referenzprodukte. • Firmen mit internationalen Niederlassungen müssen nur die in der Schweiz zugelassenen Referenzprodukte in digiFLUX erfassen, aber nicht die importierten Parallelimportprodukte.
Wann muss ich Futtermittellieferungen melden?	Futtermittelunternehmen melden nur die Abgabe von Kraftfutter an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter (Endverbraucher). Die Abgabe von Kraftfutter an Futtermittelhersteller, Wiederverkäufer oder andere Zwischenhändler fällt nicht unter die Mitteilungspflicht.

Welche Futtermittel müssen gemeldet werden? Rohwaren auch? Wenn ja, welche?

Die Mitteilungspflicht betrifft stickstoff- (N) und phosphorhaltige (P) Kraftfuttermittel, die an Unternehmen, Betriebsleiter und andere Personen (Endverbraucher) abgegeben werden.

Als Kraftfuttermittel gelten alle Futtermittel für Nutztiere, die nicht Grundfutter sind. Als Grundfutter gelten (Art. 28 LBV):

- Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet, sowie Stroh;
- als Futtermittel angebaute Ackerkulturen, bei denen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet, ohne Maiskolbenschrot;
- Chicorée-Wurzeln;
- Rübenblätter und frische Rüben Nass- und Rübenpressschnitzel;
- frisches Obst;
- unverarbeitete Kartoffeln, einschliesslich Sortierabgang;
- Abgänge und nicht getrocknete oder konzentrierte Nebenprodukte aus der Kartoffel-, Obst- und Gemüseverarbeitung.

Kraftfutter für den Hobbyeinsatz (z.B. Futtermittel für Heimtiere) ist von der Mitteilungspflicht ausgenommen.



**Mehr Informationen
auf digiflux.info**



**Bleiben Sie informiert.
Abonnieren Sie
den Newsletter von
digiFLUX.**